5 Planungsinhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Fläche für Landwirtschaft durch eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik ersetzt. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Biotopflächen, die im Bestand ein Feldgehölz darstellen, bleibt erhalten.

Die Sonderbaufläche umfasst ca. 13,8 ha und gliedert sich in fünf Teilbereiche. In den besonders steilen Hangbereichen des Teilbereichs SO 1 werden keine Solarmodule errichtet; diese Flächen werden mit Hecken bepflanzt und dienen zugleich der landschaftlichen Einbindung und dem naturschutzfachlichen Ausgleich. Das potenzielle Einzugsgebiet der Quellfassung Alesrain ist auf der Ebene des Bebauungsplanes nachrichtlich verortet; Betriebsgebäude und Energiegroßspeicher sind außerhalb dieses Bereiches anzuordnen.

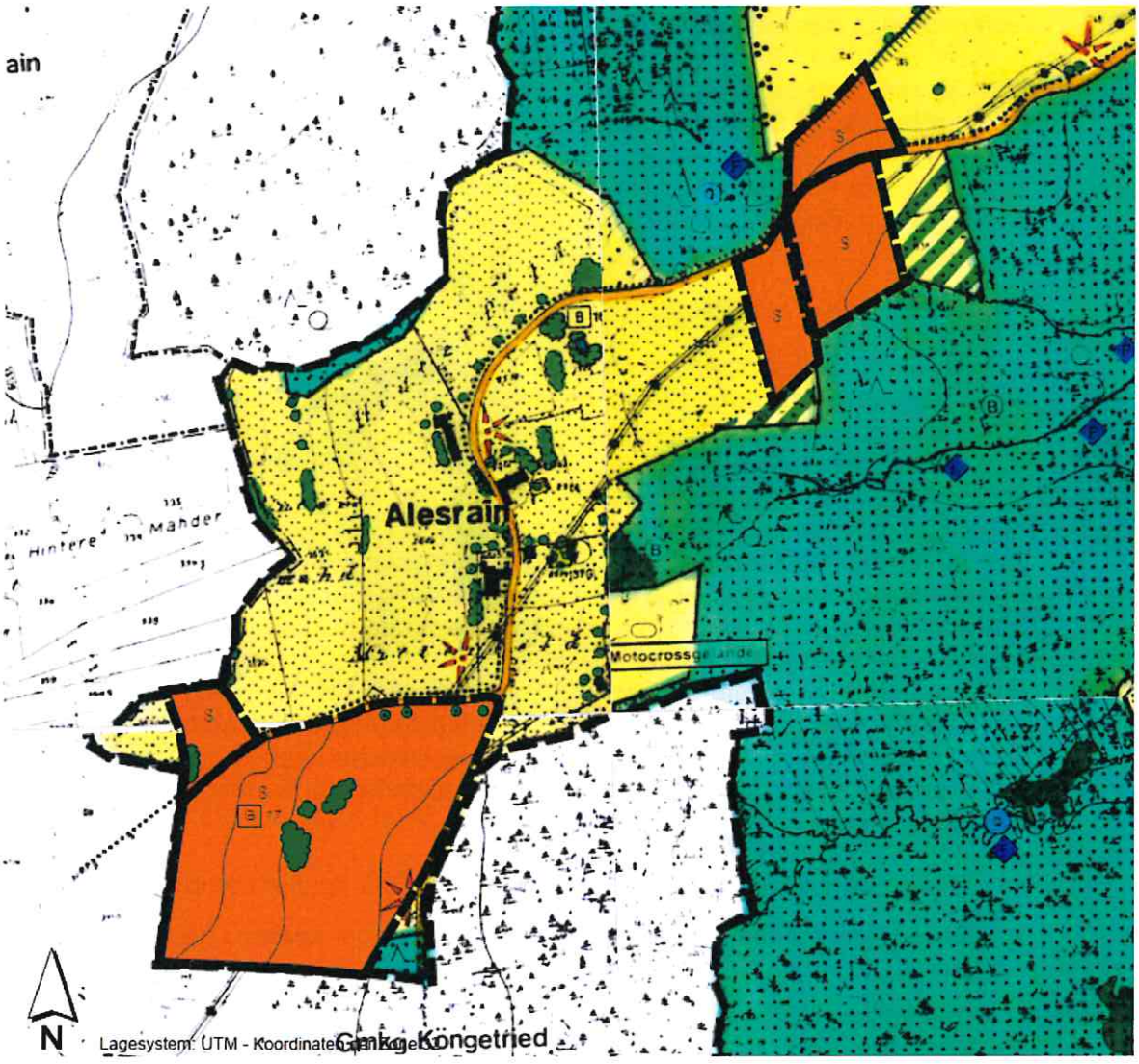

Abb. 12: Ausschnitt aus der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (A2), o. M.

6 Umweltbelange, Ausgleich, Artenschutz

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange, wie zum Beispiel des Natur-, Boden und Landschaftsschutzes, der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Kulturgüter und die Gesundheit des Menschen, von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren sowie des Artenschutzes werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf der Ebene der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge einer Umweltprüfung (Umweltbericht) ermittelt und bewertet. Auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erfolgt eine detaillierte Betrachtung der Umweltbelange in einem Umweltbericht. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sowie der Eingriff und Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden im Bebauungsplan ermittelt und festgesetzt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes fallen die Teilbereiche SO 2 bis SO 5 unter das vereinfachte Verfahren der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024; ein Ausgleich ist insoweit nicht erforderlich. Für den Teilbereich SO 1 ist aufgrund der weithin einsehbaren, landschaftsbildprägenden Hang- und Kuppenlage ein naturschutzfachlicher Ausgleich zu erbringen; dieser wird plangebietsintern vollständig gedeckt. Externe Ausgleichsflächen und die Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen sind nicht erforderlich. Einzelheiten sind Ziffer 9.7.1 sowie der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ zu entnehmen.

7 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt. Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Wer demnach Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im näheren Umfeld zum Plangebiet sind folgende Denkmäler vorhanden:

- Bodendenkmal D-7-8028-0003 Viereckschanze der späten Latènezeit ca. 1,1 km südöstlich.
- Baudenkmal D-7-78-113-17 Ehem. Pfarrhaus, zweigeschossiger Bau vom Typ eines Bauernhauses mit geständertem Kniestock, Flugpfette und Legschindeldach, 1638, Ende 18. Jh. Erneuert ca. 1,1 km südwestlich
- Bodendenkmal D-7-7929-0144 Siedlung des Mittelalters ca. 1,5 km nordöstlich

Die erwähnten Denkmäler befinden sich im näheren Umfeld; werden durch die Planung allerdings nicht berührt.

8 XPlanung Standard

Im Jahre 2017 wurde XPlanung als verbindlicher Standard im Bau- und Planungsbereich vom IT-Planungsrat, welcher durch Bund, Länder und die kommunalen Spitzenverbände getragen wird, beschlossen. Der Standard XPlanung ermöglicht in erster Linie einen verlustfreien Datenaustausch zwischen den Akteuren in Planungsverfahren. XPlanung basiert auf internationalen Standards und findet in der INSPIRE Datenspezifikation zum Thema Bodennutzung im Annex III der INSPIRE Richtlinie Anwendung. Ab dem Jahr 2023 ist XPlanung als verbindlicher Standard für Planungsverfahren bzw. raumbezogene Planwerke der Bauleit- und Landschaftsplanung sowie Raumordnung anzuwenden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf Grundlage des standardisierten Datenaustauschformat XPlanung erstellt.

9 Umweltbericht

9.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht den Bauleitplänen beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt dabei im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Zu diesem wurde ebenfalls ein Umweltbericht mit den konkreten Auswirkungen sowie festgesetzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgearbeitet. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB stellt der vorliegende Umweltbericht eine Zusammenfassung des Umweltberichts aus der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

9.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Der Markt beabsichtigt im westlichen Bereich von Dirlewang die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bereich einer bisher als Grünland genutzten, landwirtschaftlich benachteiligten Fläche. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 13,8 ha und ist in 5 Teilbereiche aufgeteilt (SO1 - SO5).

Innerhalb dieses Sondergebietes werden Solarmodule in aufgeständerter Bauweise installiert, die der Gewinnung von regenerativer Energie dienen, wobei der Strom in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden soll. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geschaffen. Weitere Informationen zum Inhalt sind der Begründung unter Ziff. 1 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

9.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden:

- Bundesimmissionsschutzgesetz

  Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

  Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

  Bauleitplanerische Berücksichtigung:

  Es wurden zwei voneinander unabhängige Blend- bzw. Reflexionsgutachten erstellt. Beide führen aus, dass es zu Blendungen kommen kann, diese jedoch zeitlich begrenzt sind und die Erheblichkeitsschwellen der LAI-Hinweise deutlich unterschreiten. Für zwei verkehrlich maßgebliche Immissionspunkte im nördlichen Bereich des Teilbereichs SO 1 wird auf der Ebene des Bebauungsplanes eine Blendschutzmaßnahme festgesetzt. Auf die Gutachten in den Anlagen 3 und 4 zum Bebauungsplan wird verwiesen.

- Bundesnaturschutzgesetz

  Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

  Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

  Bauleitplanerische Berücksichtigung:

  Eingriffe werden vermieden und minimiert. Für die Teilbereiche SO 2 bis SO 5 liegen die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vor, sodass ein Ausgleich insoweit nicht erforderlich ist; für den Teilbereich SO 1 wird der erforderliche Ausgleich plangebietsintern und vollständig erbracht. Zusätzlich wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt; die dort genannten Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- Regionalplan der Region Donau-Iller

  Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

  Der Regionalplan Donau-Iller trifft für das Plangebiet keine konkrete Aussage. Nördlich befindet sich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landespflege.

  Bauleitplanerische Berücksichtigung:

  Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es findet jedoch nur eine minimale Versiegelung (Betriebsgebäude) statt. Des Weiteren haben Photovoltaikanlagen nur eine begrenzte Betriebsdauer. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann bei Rückbau der Anlage das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden.

  Mit der Planung werden die Vorgaben des Regionalplans beachtet.